# HOHE BEHÖRDE

## ENTSCHEIDUNGEN

### ENTSCHEIDUNG Nr. 2/57

**vom 26. Januar 1957**

**über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung des gemeinsamen Marktes**

Auf Grund des Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b des Vertrages,

auf Grund der Artikel 65 § 2 und 80 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 14/55 über die Schaffung einer finanziellen Einrichtung zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Schrottversorgung des gemeinsamen Marktes vom 26. März 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 30. März 1955, Seite 685)*, abgeändert durch die Entscheidung Nr. 24/55 vom 14. Juni 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 14. Juni 1955, Seite 805)* und verlängert durch die Enntscheidungen Nr. 10/56 vom 7. März 1956, Nr. 24/56 vom 22. Juni 1956 und Nr. 31/56 vom 10. Oktober 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 15. März, 27. Juni und 18. Oktober 1956, Seiten 81, 165 und 308)*,

auf Grund der Entscheidung Nr. 26/55 über die Einzelheiten einer finanziellen Einrichtung zur Einsparung von Schrott durch erhöhten Einsatz von Roheisen vom 20. Juli 1955 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 26. Juli 1955, Seite 869)*, verlängert durch die Entscheidungen Nr. 10/56 vom 7. März 1956, Nr. 24/56 vom 22. Juni 1956 und Nr. 31/56 vom 10. Oktober 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 15. März, 27. Juni und 18. Oktober 1956, Seiten 81, 165 und 308)*,

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/56 über die Einzelheiten einer finanziellen Einrichtung zur Einsparung von Schrott durch erhöhten Einsatz von vorgeblasenem Thomasstahl im Elektroofen vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 22. Februar 1956, Seite 17)*, verlängert durch die Entscheidungen Nr. 10/56 vom 7. März 1956, Nr. 24/56 vom 22. Juni 1956 und Nr. 31/56 vom 10. Oktober 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 15. März, 27. Juni und 18. Oktober 1956, Seiten 81, 165 und 308)*,

aus folgenden Erwägungen:

Die Lage auf dem Schrottmarkt macht es nach wie vor erforderlich, aus dritten Ländern Schrott einzuführen, ferner Abwrackschrott und anderen teuren Schrott zu verwenden sowie schließlich einen Preisausgleich für derartigen Schrott durchzuführen, um eine geordnete Versorgung mit Schrott zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

Es ist deshalb notwendig, das durch die Entscheidung Nr. 14/55 eingeführte System eines gemeinsamen Einkaufs in dritten Ländern und eines Preisausgleichs unter der Verantwortlichkeit der Hohen Behörde aufrecht zu erhalten.

Jedoch ist mit Rücksicht auf den steigenden Schrottverbrauch das bisher gehandhabte System dadurch zu verbessern, daß ein Anreiz zur Ein-

sparung von Schrott geschaffen wird, ohne dabei die Schaffung neuer Kapazitäten zur Herstellung von Stahl zu erschweren.

Zu diesem Zweck sind die Schrott verbrauchenden Unternehmen zu verpflichten, neben dem bisher angewandten Ausgleichsbeitrag einen periodisch sich erhöhenden Ergänzungsbeitrag zu zahlen, soweit ihr globaler Schrottverbrauch den Verbrauch während eines Referenzzeitraums übersteigt; dabei bleibt die Wahl dieses Zeitraums den einzelnen Unternehmen innerhalb objektiver Grenzen überlassen, um den Besonderheiten der Unternehmen Rechnung zu tragen.

Dieser Ergänzungsbeitrag ermäßigt sich jedoch, soweit der Schrottsatz je nach Anlagenart oder Erzeugungsverfahren der einzelnen Unternehmen sich im Laufe der Zeit verringert.

Im übrigen ist es zweckmäßig, die bisher gemäß den Entscheidungen Nr. 26/55 und Nr. 3/56 geschaffenen weiteren Einrichtungen zur Einsparung von Schrott durch erhöhten Einsatz von Roheisen und durch erhöhten Einsatz von vorgeblasenem Thomasstahl im Elektroofen vorläufig für sechs Monate weiterzuführen.

Diese Entscheidungen sind jedoch derart zu ändern, daß die Modalitäten der Abrechnung mit der neuen Regelung über den Preisausgleich für eingeführten Schrott in Einklang stehen.

Demgemäß erläßt die Hohe Behörde, und zwar hinsichtlich der Errichtung und der Verlängerung der Ausgleichseinrichtungen nach einstimmiger Zustimmung des Ministerrats, folgende

**ENTSCHEIDUNG:**

*Artikel 1*

1. Es wird eine finanzielle Einrichtung für den Preisausgleich des aus dritten Ländern eingeführten Schrotts sowie zur Durchführung von Schrotteinsparungen geschaffen.

2. Mit der Verwaltung dieser Einrichtung werden unter der Verantwortlichkeit der Hohen Behörde gemäß Artikel 15 das Gemeinsame Büro der Schrottverbraucher (nachstehend „Gemeinsames Büro" genannt) und die Ausgleichskasse für eingeführten Schrott (nachstehend „Kasse" genannt) beauftragt, deren Gründung am 24. April 1953 notariell beurkundet wurde.

*Artikel 2*

Die in Artikel 80 des Vertrages genannten Unternehmen sind, soweit sie Schrott verbrauchen, zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die erforderlich sind:

*a)* um einen Preisausgleich für den aus dritten Ländern eingeführten Schrott oder für Schrott ähnlichen Charakters (Artikel 10 Buchstabe c) durchzuführen;

*b)* um die erforderlichen Mittel für den Ankauf von Schrott in dritten Ländern für Rechnung später zu bestimmender Empfänger zu beschaffen, wobei in der Regel die üblichen Kreditbeschaffungsmittel in Anspruch zu nehmen sind;

*c)* um die Gewährung einer Prämie für den durch erhöhten Einsatz von Roheisen eingesparten Schrott zu ermöglichen.

*Artikel 3*

1. Der Beitrag jedes Unternehmens wird für jeden Abrechnungszeitraum berechnet durch Anwendung

*a)* eines Basissatzes auf seinen Verbrauch von Zukaufschrott nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 und gegebenenfalls

*b)* eines Ergänzungssatzes auf seinen Mehrverbrauch an Zukaufschrott nach Maßgabe des Artikels 5.

2. Der Abrechnungszeitraum besteht aus drei aufeinander folgenden Monaten; der erste Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Februar 1957.

*Artikel 4*

1. Der Gesamtschrottverbrauch innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist die Summe

— des gesamten Eigenaufkommens an Schrott und

— der Eingänge an Zukaufschrott,

zuzüglich der Verminderung der Lagerbestände oder abzüglich der Zunahme der Lagerbestände und gegebenenfalls abzüglich der Lieferungen an verkauftem und/oder abgetretenem Schrott.

2. Der Verbrauch an Zukaufschrott während des Abrechnungszeitraums ist die sich aus vorstehendem Absatz ergebende Menge, abzüglich

— des gesamten Eigenaufkommens an Schrott,

— der Verminderung der Lagerbestände.

3. Der Verbrauch an Zukaufschrott während des im Artikel 6 erwähnten Referenzzeitraums entspricht den Eingängen an Zukaufschrott, zuzüglich der Verminderung der Lagerbestände oder abzüglich der Zunahme der Lagerbestände.

*Artikel 5*

Der Mehrverbrauch von Zukaufschrott ist die Menge, um die der Verbrauch von Zukaufschrott während des Abrechnungszeitraums den Referenzverbrauch von Zukaufschrott übersteigt.

*Artikel 6*

1. Der Referenzverbrauch von Zukaufschrott jedes Unternehmens ist die Hälfte des Verbrauchs von Zukaufschrott während eines Zeitraums von 6 Kalendermonaten innerhalb von sieben aufeinander folgenden Monaten nach Wahl des Unternehmens zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 31. Januar 1957, gegebenenfalls erhöht um die Menge, für die auf Grund der Entscheidungen Nr. 26/55 und 3/56 im gleichen Zeitraum Prämien gewährt würden.

Für die Anlagen und Erzeugungsverfahren, die während des gewählten Referenzzeitraums in Betrieb genommen wurden und die daher nur eine unvollständige Referenz haben, werden die Berechnungsfaktoren des Referenzverbrauchs an Zukaufschrott, unter Anwendung auf einen Zeitraum normaler Betriebsverhältnisse, proportional errechnet; der Referenzsatz ist gleich jenem, der zur Errechnung des Verbrauchs diente, wobei Schrott aller Art zusammengezählt wird.

2. Für die Anlagen und Erzeugungsverfahren, die nach Ablauf des Referenzzeitraums und vor dem 1. Februar 1958 in Betrieb genommen wurden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

— Für die Anlagenarten und Erzeugungsverfahren, die bereits bestehen: sind der Referenzverbrauch an Zukaufschrott sowie auch der Referenzsatz proportional zum Referenzverbrauch und Referenzsatz der vorhandenen Anlagenarten und Erzeugungsverfahren des betreffenden Unternehmens zu errechnen.

— Für die anderen Anlagenarten und Erzeugungsverfahren: ist der Referenzverbrauch an Zukaufschrott gleich der Roheisen- oder Rohstahlerzeugung während eines Zeitraums von drei Monaten mit normalen Betriebsverhältnissen, multipliziert mit dem gewogenen durchschnittlichen Schrottsatz der Gemeinschaft, im Sinne des Artikels 9 Absatz 1; der Referenzsatz ist der durchschnittliche, gewogene Schrottsatz im Sinne des Artikels 9 Absatz 1.

— Für die Anlagenarten und Erzeugungsverfahren, für die es keine Referenz in der Gemeinschaft zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 31. Januar 1957 gibt, werden der Referenzverbrauch an Zukaufschrott und der Referenzsatz auf der Grundlage einer Untersuchung festgesetzt, welche die Hohe Behörde auf Grund der von dem betreffenden Unternehmen vorgelegten Angaben durchführt.

3. Für die Anlagen und Erzeugungsverfahren, die nach dem 31. Januar 1958 in Betrieb genommen werden, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

— der Referenzverbrauch an Zukaufschrott ist gleich Null,

— der Referenzsatz wird nach denselben Bestimmungen wie im Absatz 2 dieses Artikels ermittelt.

*Artikel 7*

Soweit nicht anders bestimmt, wird gegebenenfalls der Verbrauch an Zukaufschrott sowie der Mehrverbrauch an Zukaufschrott um die zu Ende eines Abrechnungszeitraums festgestellte Zunahme der Schrottbestände eines betreffenden Unternehmens gegenüber dem Niveau zu Beginn des gleichen Abrechnungszeitraums erhöht.

*Artikel 8*

Der Ergänzungssatz wird in Prozenten des Basissatzes festgesetzt, und zwar mit:

0 % für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1957,

25 % für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1957,

50 % für den Zeitraum vom 1. November 1957 bis 31. Januar 1958,

75 % für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 1958 und

100 % ab 1. Mai 1958.

*Artikel 9*

1. Der Ergänzungssatz ermäßigt sich für den Teil des auf jede Anlagenart und jedes Erzeugungsverfahren entfallenden Mehrverbrauchs, um den, jeweils in Prozenten gerechnet,

— das Unternehmen gegebenenfalls seinen Schrotteinsatz, Schrott aller Art zusammengezählt, gegenüber seinem Referenzsatz vermindert hat, und

— der Schrotteinsatz des Unternehmens, Schrott aller Art zusammengezählt, gegebenenfalls geringer ist als der gewogene, durchschnittliche Schrotteinsatz der Gemeinschaft, wie er sich aus den von den Unternehmen für die gleiche Anlagenart und das gleiche Erzeugungsverfahren erklärten Referenzen ergibt.

2. Der Prozentsatz der Ermäßigung ergibt sich aus dem Fünffachen jedes der oben erwähnten Prozentsätze; er darf insgesamt jedoch nicht 100 % des Beitrages zum Ergänzungssatz übersteigen.

3. Für den Teil des Mehrverbrauchs, der gemäß Artikel 7 auf ein Anwachsen der Bestände zurückzuführen ist, wird keine Ermäßigung gewährt.

4. Die auf verschiedene Anlagenarten und Erzeugungsverfahren entfallenden Anteile des Mehrverbrauchs sind im Verhältnis ihres Anteils am Gesamtverbrauch des Unternehmens während des gleichen Zeitraums aufzuteilen.

*Artikel 10*

Bei der Anwendung dieser Entscheidung

*a)* wird der im Lohnverfahren zu Roheisen oder Rohstahl verarbeitete Schrott dem Zukaufschrott gleichgestellt;

*b)* werden die Mengen an zugekauftem legiertem Schrott

— nicht der Beitragszahlung unterworfen,

— nicht in das Ausgleichssystem einbezogen,

— bei der Ermittlung des Verbrauchs und des Schrotteinsatzes berücksichtigt,

— bei der Ermittlung der Höhe der Lagerbestände nicht berücksichtigt;

*c)* kann der in der Gemeinschaft aufkommende Schrott, wie Abwrackschrott und sonstiger teurer Schrott, dem aus dritten Ländern eingeführten Schrott gleichgestellt werden;

*d)* wird bei Unternehmen mit einer Stahlgießerei der proportionale Anteil am Verbrauch von Zukaufschrott, der dem Anteil der Rohstahlerzeugung für Gießereizwecke an der gesamten Rohstahlerzeugung, getrennt nach Anlagenart und Erzeugungsverfahren, entspricht,

— nicht zur Zahlung von Beiträgen herangezogen und

— nicht in das Ausgleichssystem einbezogen.

*Artikel 11*

1. Das Gemeinsame Büro ist zuständig, der Kasse vorzuschlagen, und diese ist zuständig zu beschließen über:

a) die in den Ausgleich aufzunehmenden Mengen

— des aus dritten Ländern eingeführten Schrotts,

— des Schrotts ähnlichen Charakters im Sinne des Artikels 10 Buchstabe c;

b) die Bedingungen, an welche die Gewährung des Preisausgleichs gebunden ist; dabei kann insbesondere die Bedingung gestellt werden, die ausgeglichenen Mengen gemäß allgemeinen und der Versorgungslage der verschiedenen Teile der Gemeinschaft laufend anzupassenden Vorausschauen in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu verwenden; bei der Aufstellung dieser Vorausschauen und bei der Gewährung des Preisausgleichs sind die nachstehenden Prioritätsstufen zu beachten:

— Berichtigung des Unterschiedes zwischen den Vorausschätzungen und den tatsächlichen Lieferungen;

— Deckung des laufenden Verbrauchsbedarfs;

— Auffüllung der Lagerbestände;

c) den Höchsteinfuhrpreis;

d) den Ausgleichspreis; dieser kann für den Tag der Bestellung oder für den Tag der Lieferung festgesetzt werden;

e) den Basissatz der Beiträge;

f) die Nomenklatur der Anlagenarten und Erzeugungsverfahren im Sinne des Artikels 9;

g) die Abweichungen auf Grund des Artikels 7;

h) den Schlüssel für die Errechnung der Ersparnisse an Schrott durch erhöhten Roheiseneinsatz;

i) die Prämiensätze, die für diese Ersparnisse gewährt werden.

2. Das Gemeinsame Büro ist zuständig, nach Zustimmung der Kasse zu seinen Vorschlägen die Verhandlungen über die Einkäufe für gemeinsame Rechnung zu führen. Die Kaufverträge werden jedoch unmittelbar zwischen den Verkäufern und den betreffenden Verbrauchern abgeschlossen.

3. Das Gemeinsame Büro kann ferner, soweit das zu einer geordneten Versorgung des gemeinsamen Marktes erforderlich ist, selbst für Rechnung später zu bestimmender Verbraucher Kaufverträge und Verschiffungsverträge abschließen. Diese Mengen sind jedoch spätestens vor dem Grenzübergang in die Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Vorausschauen den in Betracht kommenden Verbrauchern zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 12*

1. Die Kasse ist das Exekutivorgan der durch diese Entscheidung geschaffenen finanziellen Einrichtung.

2. Die Kasse gibt den Unternehmen die Höhe des zu zahlenden Beitrags und die Zahlungstermine bekannt. Sie ist zur Einziehung dieser Beiträge berechtigt.

3. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, so stellt die Kasse den Antrag auf Eingreifen der Hohen Behörde; diese kann eine Entscheidung erlassen, die einen vollstreckbaren Titel darstellt.

4. Die Kasse kann bis zu einer endgültigen Regelung den Basissatz und die Abrechnungsmodalitäten für die während eines oder mehrerer Abrechnungszeiträume vorläufig zu zahlenden Beiträge festsetzen.

5. Die Kasse setzt den Betrag fest, der den Unternehmen für die in den Preisausgleich übernommenen und tatsächlich während jedes Abrechnungszeitraums erhaltenen Mengen vergütet wird; sie setzt ferner den für Schrotteinsparungen zu gewährenden Prämienbetrag fest.

*Artikel 13*

Die Satzungen des Gemeinsamen Büros und der Kasse sind, soweit erforderlich, so zu ändern, daß sie mit dieser Entscheidung im Einklang stehen.

*Artikel 14*

1. Die Hohe Behörde bestellt bei dem Gemeinsamen Büro und bei der Kasse einen ständigen Vertreter und seinen Stellvertreter.

2. Der ständige Vertreter oder sein Stellvertreter nehmen an allen Sitzungen des Verwaltungsrates und der Generalversammlung des Gemeinsamen Büros und der Kasse sowie ihrer Ausschüsse teil.

3. Der ständige Vertreter oder sein Stellvertreter übermitteln die Beschlüsse dieser Organisation umgehend der Hohen Behörde und setzen sie von allen Fragen in Kenntnis, welche gemäß Artikel 15 einen Beschluß der Hohen Behörde erforderlich machen.

*Artikel 15*

1. Die Beschlüsse des Gemeinsamen Büros und der Kasse werden, soweit es sich um Fragen ihrer eigenen Zuständigkeit handelt, einstimmig von ihrem Verwaltungsrat und, soweit es sich um Fragen gemeinsamer Zuständigkeit handelt, einstimmig von beiden Verwaltungsräten gefaßt. Der ständige Vertreter der Hohen Behörde oder sein Stellvertreter können jedoch die Beschlüsse von der Zustimmung der Hohen Behörde abhängig machen.

2. Kommt eine einstimmige Entscheidung der Verwaltungsräte des Gemeinsamen Büros oder der Kasse über die in den Artikeln 3 bis 11 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht zustande oder wird ein einstimmig zustande gekommener Beschluß von der Hohen Behörde nicht gebilligt, so wird die Frage durch Entscheidung der Hohen Behörde geregelt.

3 Die Hohe Behörde, ihr ständiger Vertreter oder sein Stellvertreter können verlangen, daß das Gemeinsame Büro und die Kasse innerhalb von höchstens 10 Tagen einberufen werden; sie können diese Organisationen mit allen Vorschlägen befassen. Hat nach Ablauf der Frist von 10 Tagen eine Sitzung nicht stattgefunden, so kann die Hohe Behörde über die Vorschläge selbst entscheiden.

*Artikel 16*

1. Die in Artikel 2 genannten Unternehmen haben der Kasse bis zum 31. März 1957 den von ihnen gewählten Referenzzeitraum schriftlich mitzuteilen; sie haben gleichzeitig für diesen Referenzzeitraum die Mengen

— des aus der Gemeinschaft erhaltenen Zukaufschrotts,

— des aus dritten Ländern erhaltenen Schrotts oder des Schrotts ähnlichen Charakters,

— des erzeugten Roheisens und Rohstahls,

— des verbrauchten Schrotts,

— des Schrotts aus dem Eigenaufkommen (ohne Abzug der Verkäufe),

— des verkauften und/oder abgegebenen Schrotts

schriftlich mitzuteilen.

2. Mit Wirkung vom 1. Februar 1957 haben die Unternehmen der Kasse bis zum Ende des folgenden Monats für jeden Kalendermonat die gleichen Meldungen wie unter Absatz 1 schriftlich zu erstatten; sie sind zu ergänzen durch Angabe der Mengen

— des am ersten Tage des in Betracht kommenden Monats auf Lager befindlichen Schrotts,

— des am letzten Tage des in Betracht kommenden Monats auf Lager befindlichen Schrotts.

3. Die Produktionszahlen und die Verbrauchszahlen sind sowohl global für das Unternehmen als auch getrennt für jede Anlagenart und jedes Erzeugungsverfahren schriftlich mitzuteilen, wobei die Erzeugung von Rohstahl für Stahlformguß besonders auszuweisen ist.

Der Schrottverbrauch in den Heißwindkupolöfen wird dem entsprechenden Erzeugungsverfahren zugerechnet.

4 Die Schrotteingänge sowie die auf Lager befindlichen Mengen sind sowohl global als auch getrennt schriftlich mitzuteilen

— für legierten Schrott,

— für sonstigen Schrott.

*Artikel 17*

Zwecks Kontrolle werden der Hohen Behörde gleichzeitig Abschriften der an die Kasse gegebenen Mitteilungen übersandt.

Bei falschen Erklärungen können die in Artikel 47 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden.

*Artikel 18*

Zur Anwendung des Artikels 2 Buchstabe c wird die Geltungsdauer der Entscheidungen Nr. 26/55 vom 20. Juli 1955 und Nr. 3/56 vom 15. Februar 1956 bis zum 31. Juli 1957 verlängert, und zwar mit folgenden Änderungen:

*a)* Der Abrechnungszeitraum von einem Monat (Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 26/55) wird durch den in Artikel 3 Absatz 2 dieser Entscheidung festgesetzten Zeitraum von drei Monaten ersetzt. Die Bestimmungen der Entscheidungen Nr. 26/55 und Nr. 3/56 sind nach Maßgabe dieser Änderung anzuwenden.

*b)* Im Artikel 6 der Entscheidung Nr. 26/55 wird

— die Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *e* und *f* der Entscheidung Nr. 14/55 durch die Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe *h* und *i* der vorliegenden Entscheidung,

— die Bezugnahme auf Artikel 9 durch die Bezugnahme auf Artikel 15 der vorliegenden Entscheidung

ersetzt.

*Artikel 19*

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Februar 1957 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli 1958.

Diese Entscheidung findet auch Anwendung auf den aus dritten Ländern eingeführten Schrott sowie auf Schrott ähnlichen Charakters, soweit die Mengen

— vor dem 1. Februar 1957 gekauft, aber tatsächlich nach diesem Zeitpunkt empfangen wurden;

— bis einschließlich 31. Juli 1958 gekauft, aber tatsächlich nach diesem Zeitpunkt empfangen wurden.

Die Entscheidung Nr. 14/55, verlängert durch die Entscheidungen Nr. 10/56, Nr. 24/56 und Nr. 31/56, tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1957 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 26. Januar 1957 beraten und beschlossen.

*Für die Hohe Behörde*

*Der Vizepräsident*

A. COPPÉ